



---

## Kurzinformation

### Neuauszählung von Stimmzetteln

---

#### 1. Rechtsgrundlage und Reformbedarf

Eine Neuauszählung von Stimmzetteln nach Wahlen kann im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens erfolgen. Dieses wird nach Art. 41 Abs. 1 S. 1 GG vom Bundestag durchgeführt und ist entsprechend Art. 41 Abs. 3 GG im Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) näher geregelt. Prüfungsgegenstand ist nach § 1 Abs. 1 WahlPrG die Gültigkeit der Bundestagswahlen und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Gegen einen durch den Bundestag verworfenen Einspruch kann Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

Nach § 2 Abs. 2 WahlPrG kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages den Einspruch einlegen. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine Nachzählung angeordnet werden. Eine Reform des Wahlprüfungsverfahrens dahingehend, dass Parteien bei einem knappen Wahlergebnis eine Neuauszählung verlangen können sollen, fordert unter anderem Wilko Zicht.<sup>1</sup> Über die Einspruchsberechtigung als Gruppe von Wahlberechtigten ist bereits aktuell die Einlegung eines Einspruchs durch eine politische Partei gestattet,<sup>2</sup> ein knappes Wahlergebnis genügt als Einspruchsgrund aber bislang nicht.

§ 40 Bundeswahlgesetz verleiht zudem dem Kreiswahlausschuss das Recht der Nachprüfung bezüglich aller Entscheidungen der Wahlvorstände im Wahlkreis. Eine Nachzählung kann als Teil des Nachprüfungsverfahrens erfolgen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt

---

1 Deutschlandfunk, Neuauszählung in Köln, 19.05.2015, [https://www.deutschlandfunk.de/neuauszaehlung-in-koeln-die-rechtslage-in-deutschland-ist.694.de.html?dram:article\\_id=320196](https://www.deutschlandfunk.de/neuauszaehlung-in-koeln-die-rechtslage-in-deutschland-ist.694.de.html?dram:article_id=320196) (Stand: 19.07.2021).

2 Winkelmann, WahlPrüfG, 1. Aufl. 2012, § 2 Rn. 2; vgl. BT-Drs. 17/3100, S. 77, BT-Drs. 17/9391, S. 9.

im Ermessen des Kreiswahlausschusses.<sup>3</sup> Dabei müssen regelmäßig konkrete Anhaltspunkte vorliegen, ein bloßer Hinweis auf ein knappes Ergebnis reicht nicht aus, um eine Nachzählung anzuordnen und durchzuführen.<sup>4</sup>

## 2. Straftaten im Zusammenhang mit Wahlen

Der Gesetzgeber hat mit §§ 107 - 108e StGB mehrere Straftatbestände geschaffen, um einen ordnungsmäßigen Ablauf der Wahlen sicherzustellen und Störungen zu sanktionieren. Zu diesen Vorschriften sind bisher nur wenige Urteile ergangen. So wurde es als Wahlfälschung angesehen, wenn ein Heimbetreiber anlässlich einer Wahl eine zentrale Abgabe der Briefwahlstimmen von Heimbewohnern organisiert, dabei jedoch keinen Sichtschutz für die Wähler einrichtet (sodass ihnen eine unbeobachtete Kennzeichnung ihrer Stimmzettel nicht möglich ist), weil die so abgegebenen Stimmen ungültig sind und damit ein unrichtiges Ergebnis vorliegt.<sup>5</sup> Öffentlich bekannt gewordene Fälle von Wahlfälschung liegen – soweit ersichtlich – nur in Bezug auf Kommunal-, Landtags- und Europawahlen vor,<sup>6</sup> nicht in Bezug auf die Bundestagswahlen. Bekannt wurde insbesondere der Fall der Kommunalwahl in Stendal im Jahr 2014, bei der der Stadtrat Briefwahlvollmachten gefälscht und fremde Wahlunterlagen ausgefüllt hatte.<sup>7</sup> Der Fall führte zu einer Verurteilung des Stadtrats zu einer Haftstrafe<sup>8</sup> sowie zum Rücktritt des Landtagspräsidenten aufgrund von Vertuschungsvorwürfen.<sup>9</sup> Außerdem befasste sich ein Untersuchungsausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt mit der Angelegenheit, dessen Abschlussbericht kürzlich vorgelegt wurde.<sup>10</sup>

## 3. Bundestagswahl 2017

Das endgültige Wahlergebnis in den Wahlkreisen steht im Hinblick auf das Nachprüfungsrecht des Kreiswahlausschusses nach § 40 BWahlG erst mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch

---

3 BVerfGE 121, 266, 293.

4 Franßen-de la Cerda, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 40 Rn. 4; BVerfGE 85, 148, 160.

5 OLG Celle, Urteil vom 19.10.2011 (32 Ss 61/11).

6 Siehe etwa zur Wahl der Hamburger Bürgerschaft im Jahr 2015 <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article182149468/Strafbefehlsantrag-Manipulierte-gruener-Wahlhelfer-bei-Buergerschaftswahl.html> (Stand: 19.07.2021) sowie zur Europawahl in Halle im Jahr 2014 <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/wahlfalscher-in-halle-verurteilt-901492> (Stand: 22.07.2021).

7 <https://www.welt.de/regionales/sachsen-anhalt/article168792200/Urteil-in-Stendaler-Briefwahlaaffaere-rechtskraeftig.html> (Stand: 22.07.2021).

8 LG Stendal, Urteil vom 15.03.2015 (501 KLs 18/16).

9 Pressemitteilung des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 15.08.2016, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2016/landtagspraesident-kuendigt-ruecktritt-an> (Stand: 22.07.2021).

10 Landtag von Sachsen-Anhalt, Untersuchungsbericht des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7576vbt.pdf> (Stand: 22.07.2021).

---

den Ausschuss fest.<sup>11</sup> Bei der Bundestagswahl 2017 kam es zu Diskrepanzen zwischen dem vorläufigen Ergebnis in der Wahlnacht und dem endgültigen Ergebnis.<sup>12</sup> Die Gründe für die Abweichungen sind dem Fachbereich nicht bekannt. Insgesamt wurden 275 Einsprüche beim Bundestag eingereicht und 83 Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben,<sup>13</sup> die größtenteils verworfen wurden. Dabei wurde in einigen Fällen ohne Erfolg eine unrichtige Auszählung der Stimmen bemängelt,<sup>14</sup> soweit ersichtlich aber nicht die Abweichung zwischen vorläufigem und amtlichem Endergebnis. Anerkannt wurde in Einzelfällen eine Verletzung subjektiver Wahlrechte der Einspruchsführer;<sup>15</sup> dies blieb jedoch für die Gültigkeit der Wahlen ohne Bedeutung.

\*\*\*

---

11 Franßen-de la Cerda, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 40 Rn. 5.

12 Maßnahmen gegen Propaganda: Die Wahl vor Angriffen schützen, <https://www.tagesschau.de/inland/btw21/sicherheit-bundestagswahl-101.html> (Stand: 22.07.2021).

13 Der Bundeswahlleiter, Wahlprüfung, <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlpruefung.html> (Stand: 22.07.2021).

14 Vgl. BT-Drs. 19/3050, S. 121.

15 Vgl. etwa BT-Drs. 19/3050, S. 7.